

NUR ZWEI GESCHLECHTER?

**ZUM GESCHLECHT IN DER BIOLOGIE UND
DEN AKTUELLEN GESELLSCHAFTLICHEN
DISKUSSIONEN**

Kassel, 8. November 2023



Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß
Angewandte Sexualwissenschaft
FB Soziale Arbeit. Medien. Kultur
Hochschule Merseburg
Eberhard-Leibnitz-Str. 2
06217 Merseburg



Gliederung

- Einstieg
- Selbstbestimmung? Aktuelle Belastungsfaktoren
- Aktuelle Entwicklungen gesellschaftlicher Anerkennung von Selbstbestimmung
- Zur Biologie: Einige Fragen aus der aktuellen Diskussion
- Zur Komplexität biologischen Geschlechts: Die Entwicklung des Genitaltrakts

0

EINSTIEG





Von wann und von wem ist das folgende Zitat?

„...reine Männlichkeit und Weiblichkeit auch nur aufzufinden, ist unendlich schwer, und in der Erfahrung schlechterdings unmöglich“.

An späterer Stelle findet sich, wiederum bezogen auf Geschlecht:

„Von diesen beiden charakteristischen Merkmalen der menschlichen Gestalt, deren eigentümliche Verschiedenheit in der Einheit des Ideals verschwindet, herrscht in jedem Geschlecht eins vorzugsweise, indes das andere nur nicht vermisst wird.“

Wilhelm von Humboldt in: „Über die männliche und weibliche Form“, 1795.



Von wann und von wem ist das folgende Zitat?

„Wer ein Kind erziehen will, muß es kennen. Dieser Satz klingt so selbstverständlich, daß es fast unverständlich ist, daß das Gegenteil die Regel ist. Die meisten Eltern kennen ihre Kinder nur sehr oberflächlich, die meisten Lehrer ihre Schüler und Schülerinnen noch viel weniger. Für sie ist ein Knabe ein Knabe, ein Mädchen ein Mädchen. So einfach aber verhält es sich nicht. Vielmehr ist jedes Kind eine Mischung von männlichen und weiblichen Eigenschaften beider Eltern und ihrer gesamten väterlichen und mütterlichen Ahnenreihe, seine Körperseele ist sowohl - als auch und zugleich weder - noch männlichen und weiblichen Geschlechts. Diese Vereinigung beidgeschlechtlicher Wesenszüge aus einer unendlichen Erbmasse in mannigfaltiger Variabilität (= Verschiedenartigkeit) bildet die Individualität eines Kindes, die mit seiner Sexualindividualität demnach zusammenfällt. Das ist die Geschlechtspersönlichkeit des Kindes, die zu erkennen unerläßliche Voraussetzung für jedes persönliche Verständnis und jede individuelle Erziehung ist.“

Hirschfeld, Magnus; Bohm, Ewald (1930). *Sexualerziehung. Der Weg durch Natürlichkeit zur neuen Moral*. Berlin: Universitas.



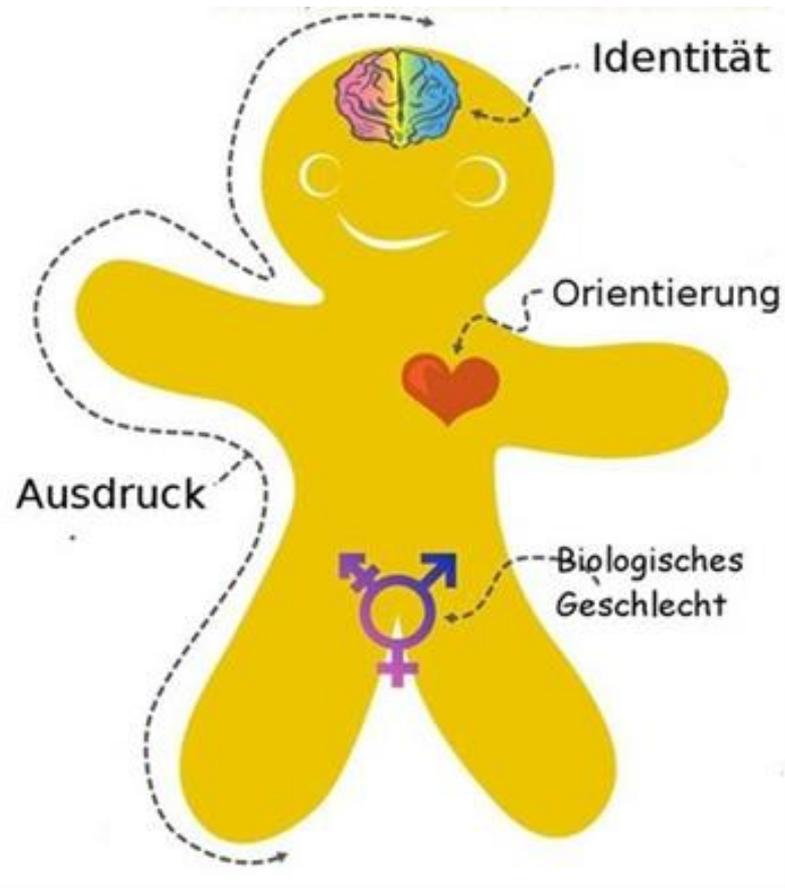
Von wann und von wem ist das folgende Zitat?

„Wesen und Aufgabe der sexuellen Belehrung schließen die Behandlung vor einem größeren Kreise aus. Die Eingliederung in die erzieherische Gesamtaufgabe hängt von den verschiedensten individuellen Voraussetzungen sowohl des einzelnen Jugendlichen als auch des einzelnen Erziehers ab; sie erfordert den gemeinschaftlichen Einsatz aller erzieherischen Kräfte und umfasst die Beziehungen zwischen Sittlichkeit und Geschlechtstrieb, die biologische Belehrung über die Fortpflanzung und über die mit unbeherrschtem Geschlechtstrieb verbundenen Gesundheitsgefahren. Grundsätzlich ist sexuelle Belehrung Aufgabe des Elternhauses. Die Schule hat in Elternversammlungen usw. und in Einzelbesprechungen Unterweisungen zu geben. Nur wo das Elternhaus versagt, haben im Einvernehmen mit ihm geeignete Lehrkräfte im Einzelfalle unter individueller Behandlung die Aufgabe der Belehrung zu übernehmen.“

Runderlass zur Sexualpädagogik, 18. April 1933, Wilhelm Frick (1877-1946), Reichsinnenminister, zugleich preußischer Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung



Dimensionen geschlechtlicher und sexueller Selbstbestimmung



1

**SELBSTBESTIMMUNG?
AKTUELLE BELASTUNGSFAKTOREN**



Vertiefung: Belastungen Inter*

2011 vom Deutschen Ethikrat initiierte Online-Umfrage:

Von den 199 teilnehmenden Intergeschlechtlichen benannten **27 % vor allem Diskriminierung und Ausgrenzung, 16 % Tabuisierung des Themas** Intergeschlechtlichkeit und **10 % körperliche Gewalt** als wiederkehrende Diskriminierungs- und Gewalt-Erlebnisse.

Zudem gaben **42 %** der Befragten an, sich gesamtgesellschaftlich **schlecht bis sehr schlecht integriert** zu fühlen.

Für den internationalen europäischen Kontext liegen mit der Untersuchung **Fundamental Rights Agency (2020)** erstmals umfassende Ergebnisse zu den Diskriminierungserfahrungen von Inter vor: **Nahezu zwei Drittel der befragten Intergeschlechtlichen haben in den letzten zwölf Monaten Diskriminierungen erlebt.**



Vertiefung: Belastungen Trans*

Fundamental Rights Agency (2014): 58 % der befragten deutschen Trans* haben **in den letzten zwölf Monaten Diskriminierungen oder Gewalt erlebt.**

In der EU-weiten Erhebung gaben 37 % der Befragten an, sich bei der Arbeitssuche diskriminiert gefühlt zu haben; 27 % fühlten sich am Arbeitsplatz, 24 % in Schule oder Hochschule diskriminiert. Die Nachfolge-Studie **Fundamental Rights Agency (2020)** weist keine nennenswerten Verbesserungen aus.

Die **Antigewalt-Studie von LesMigras (2012)** ermittelte trans* Personen als am meisten diskriminierte Gruppe. Von den befragten Trans* hatten **82 % Verachtung und Demütigungen** erlebt, **75 % sexualisierte Gewalt**, **50 % Diskriminierung in der Ausbildung bzw. am Arbeitsplatz**, **44 % Diskriminierung im Gesundheitsbereich.**

63 % der befragten trans* Personen empfanden die medizinische **Pathologisierung als belastend**, 52 % die juristischen Verfahren zur Veränderung von Vornamen und Personenstandsänderung. **Suizidversuche berichteten in den Studien ca. 30 bis 40 % der Befragten.**

2

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN
GESELLSCHAFTLICHER ANERKENNUNG VON
SELBSTBESTIMMUNG – BEISPIELE



Beispiel Geschlechtseintrag „divers“: Leitlinien des Bundesverfassungsgerichts

Leitsätze

zum Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017

- 1 BvR 2019/16 -

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) schützt die geschlechtliche Identität. Es schützt auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.
2. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG schützt auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts.
3. Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, werden in beiden Grundrechten verletzt, wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt.



Reaktion der (katholischen) Bischofskonferenz

Die Deutsche Bischofskonferenz hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Intersexualität als "nachvollziehbar" bewertet. Sprecher Matthias Kopp sagte am Mittwoch auf Anfrage der Katholischen Nachrichten-Agentur (KNA): "Wenn bei einem Menschen eine eindeutige Zuordnung zu der binären Einteilung als Frau oder Mann nicht möglich ist, darf er nicht durch rechtliche Vorschriften oder gesellschaftliche Gewohnheiten dazu gezwungen werden, sich entgegen seinen eigenen Empfindungen einem Geschlecht zuzuordnen, das nicht zu ihm passt." [...] Eine positive Zuordnung zu einem Geschlecht sei besser, als vollständig auf eine entsprechende Selbstaussage zu verzichten.

Katholisch.de, 8.11.2017.



Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (12. Mai 2021)

Nach § 1631d des Bürgerlichen Gesetzbuchs [...] wird folgender § 1631e eingefügt:

„§ 1631e Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

- (1) Die Personensorge umfasst nicht das Recht, in eine Behandlung eines nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung einzuwilligen oder selbst diese Behandlung durchzuführen, die, ohne dass ein weiterer Grund für die Behandlung hinzutritt, allein in der Absicht erfolgt, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts anzugleichen.
- (2) In operative Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen des nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die eine Angleichung des körperlichen Erscheinungsbilds des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts zur Folge haben könnten und für die nicht bereits nach Absatz 1 die Einwilligungsbefugnis fehlt, **können die Eltern nur einwilligen, wenn der Eingriff nicht bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes aufgeschoben werden kann.** § 1909 ist nicht anzuwenden.
- (3) Die Einwilligung nach Absatz 2 Satz 1 **bedarf der Genehmigung des Familiengerichts**, es sei denn, der operative Eingriff ist zur Abwehr einer Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit des Kindes erforderlich und kann nicht bis zur Erteilung der Genehmigung aufgeschoben werden. ...“

(Bundesgesetzblatt)



Soziale Arbeit: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Sozialgesetzbuch VIII

„Richtschnur“ für Kitas, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Darin relevant:

- §1, Abs.: 1: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf **Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.**“
- §1, Abs. 3: „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere (1.) junge Menschen in **ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern** und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, (2.) jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen **selbstbestimmt zu interagieren** und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können ...“
- §9, Abs. 2+3: „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln...“ und „die **unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern**“

3

EINIGE FRAGEN AUS DER
AKTUELLEN DISKUSSION



FRAGE 1:
„GESCHLECHT IST DOCH
ZUR FORTPFLANZUNG DA.
EI- UND SAMENZELLE
MÜSSEN ZUEINANDER
KOMMEN?“



Teil 1 der Antwort:

Sexualität – sexualwissenschaftlich

Sexualität ist vielschichtig. Sie umfasst **emotionale, psychosoziale und biologische Dimensionen**. Darüber hinaus kommen ihr **identitätsstiftende und persönlichkeitsbildende Funktionen** zu:

- ❑ Intimität
- ❑ Kommunikation
- ❑ Lustempfinden
- ❑ Zärtlichkeit
- ❑ Geborgenheit
- ❑ Fortpflanzung
- ❑ Befriedigung.

➤ Fortpflanzung ist eine der Funktionen.



Teil 2 der Antwort: Sexualität – evolutionsbiologisch

Evolutionsbiologisch ist sexuelle Interaktion bedeutsam für:

- ❑ Gruppenzusammenhalt, Gruppendynamik, Gruppenkommunikation
- ❑ Herstellen von Nähe und Zusammengehörigkeit
- ❑ Zusammenhalt für die Aufzucht von Nachwuchs

Etwa **Charles Darwin** stellt fest,

- dass durch größer werdende Gruppen **mehr Möglichkeit zu Kommunikation evolutionärer Vorteil** war, der Kehlkopf höher wandert und Feinartikulation zunehmend möglich wurde;
- Gerade beim Menschen das Vermögen vorhanden sei, sich „**Beistand zu leisten**“;
- Sexuelle Interaktion – auch „gleichgeschlechtliche“ – als evolutionärer Vorteil zum Gruppenzusammenhalt.
- Auch Individuen, die sich nicht fortpflanzen, haben evolutionär Bedeutung.

FRAGE 2:

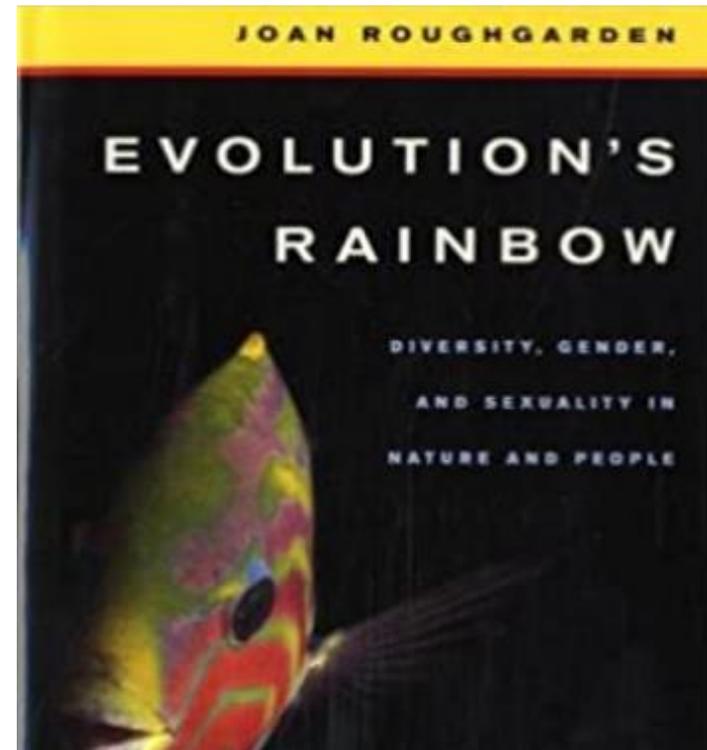
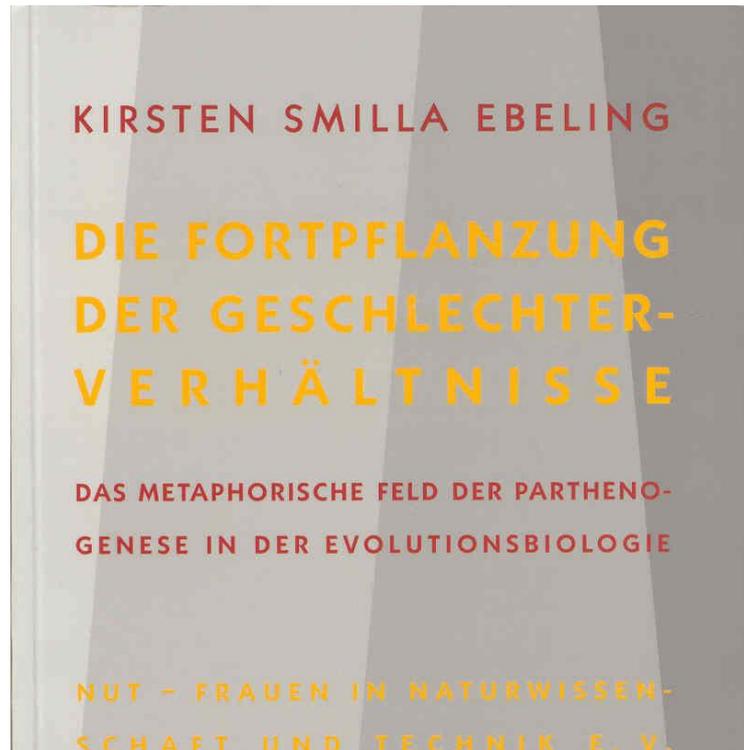
„ABER DER SINN DER
EVOLUTION IST DOCH
DENNOCH DIE
FORTPFLANZUNG. UND
DAFÜR BRAUCHT ES EI- UND
SAMENZELLE?“



Teil 1 der Antwort: Fortpflanzung über Gameten ist nur eine Form der Reproduktion

Formen ungeschlechtlicher Fortpflanzung:

- ▣ Teilung, Knospung
- ▣ Parthenogenese („Jungfernzeugung“, Fortpflanzung über unbefruchtete „Eizelle“)
- ▣ Ggf. hinzuzuzählen: Formen der Selbstbefruchtung





Teil 2 der Antwort:

Geschlechtliche Fortpflanzung zielt auf Rekombination

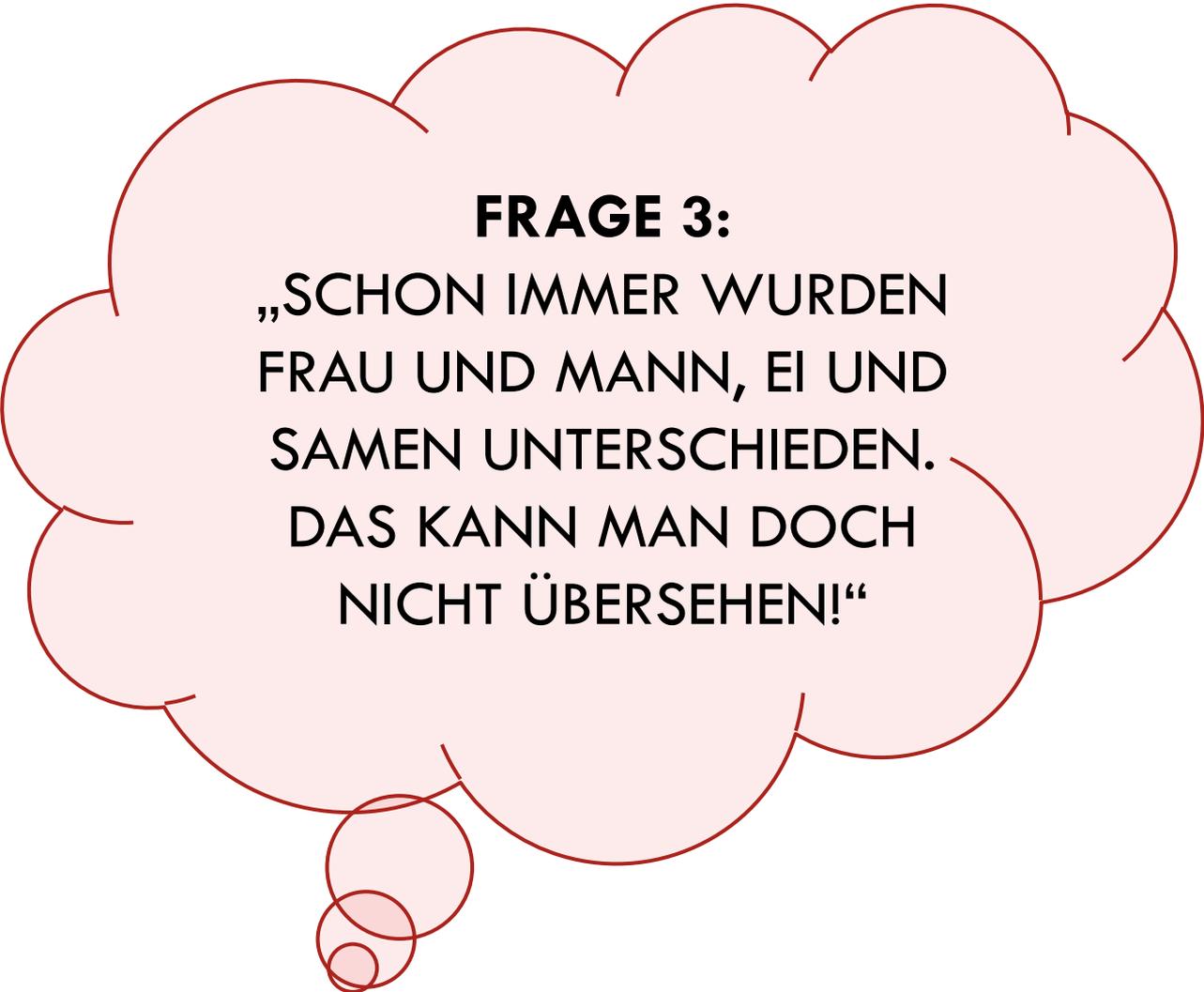
- Evolutionsbiologisch betrachtet ist das Ziel geschlechtlicher Fortpflanzung: **Rekombination** des Erbguts.
 - Variabilität ist in größerem Maß möglich.
 - Differenzen zwischen Individuen sind kein „Unfall“, sondern Ziel.
 - Damit ist es einer Art möglich, sich langsam Umweltveränderungen anzupassen (schnelle Anpassungen sind ebenso erklärlich: *Kambrische Explosion*).

„Man muss sich überlegen, warum gibt es überhaupt geschlechtliche Fortpflanzung und Sex? Um Variabilität zu erzeugen, die in der Evolution gebraucht wird, um sich etwa gegen Parasiten zu wehren, oder an neue Umweltbedingungen anzupassen. Das ist die Grundlage, warum überhaupt die Rekombination des genetischen Materials möglich ist. Das heißt, das Ziel der Evolution ist Variabilität, also Nicht-Binäre-Zustände. [...] Variation ist der Schlüssel zum Überleben der Art und nicht Stereotypen.“ (Diethard Tautz in der aktuellen Debatte)



Teil 3 der Antwort: Auch Individuen, die sich nicht fortpflanzen, tragen zum Erhalt der Art/Gruppe bei.

- Rekombination betrifft auch den Genitaltrakt.
- Nicht alle Individuen sind organisch in der Lage sich fortzupflanzen.
- Nicht alle Individuen erhalten Gelegenheit oder – in Bezug auf den Menschen – wollen sich fortpflanzen.
- Sie haben dennoch evolutionäre Funktion, durch:
 - Umsorgen des Nachwuchses der Gruppe;
 - Tragen dazu bei, sich „Beistand zu leisten“ (Darwin);
 - Stabilisierung der Gesellschaft – etwa technische Entwicklungen, damit sich die Menschheit gegen den Klimawandel wappnen kann;
- Ein „Fortpflanzungsfetisch“ übersieht zahlreiche Faktoren der Evolution; Geschlecht ist gerade eine soziale Dimension.



FRAGE 3:

„SCHON IMMER WURDEN
FRAU UND MANN, EI UND
SAMEN UNTERSCHIEDEN.
DAS KANN MAN DOCH
NICHT ÜBERSEHEN!“

4

ZUR KOMPLEXITÄT DER ENTWICKLUNG
DES GENITALTRAKTS



WDR, „Quarks“, April 2018



WDR - quarks_2018-04-10_junge_oder_maedchen_warum_es_mehr_als_zwei_geschlechter_gibt

WDR: „Junge oder Mädchen? Warum es mehr als zwei Geschlechter gibt“, 10.04.2018

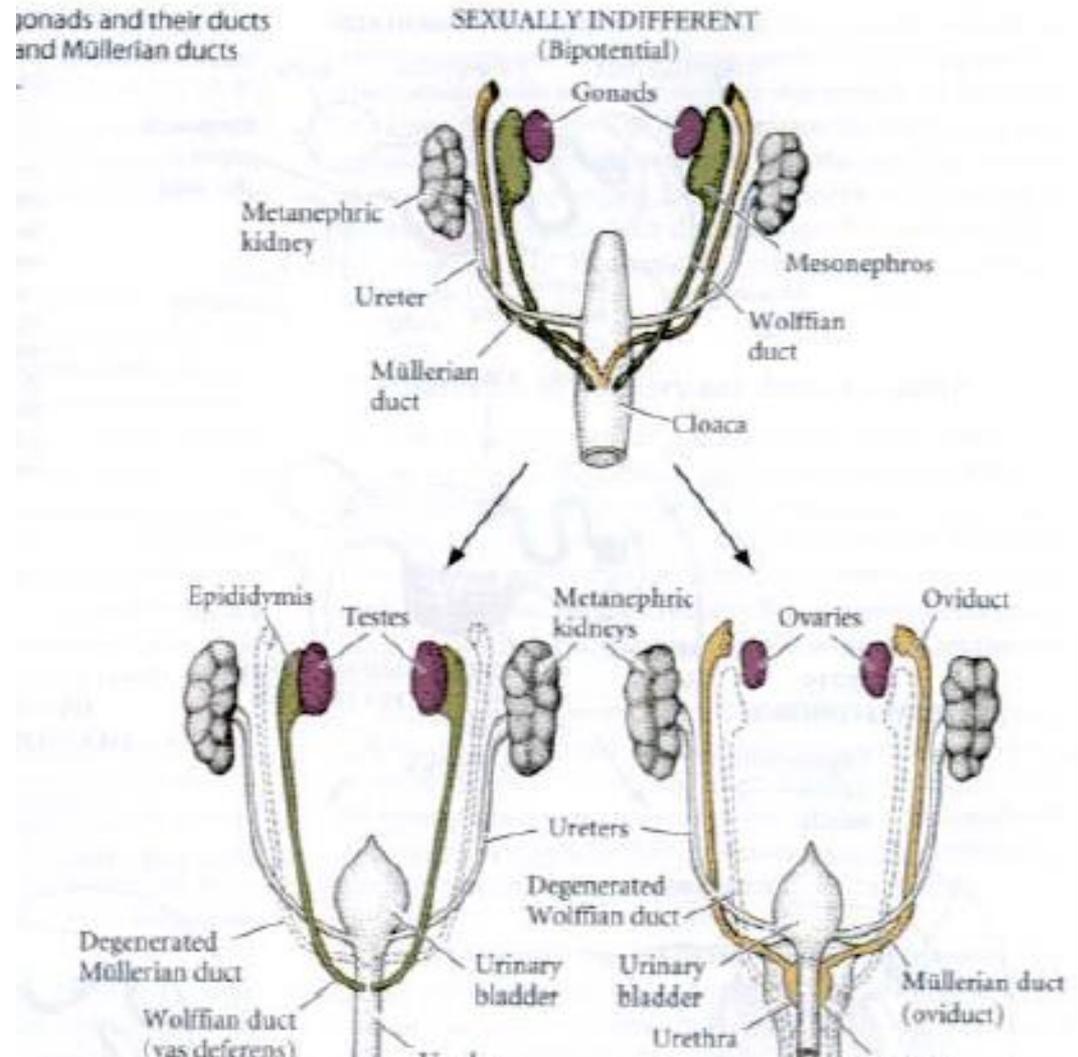
Online: WDR Mediathek und Youtube



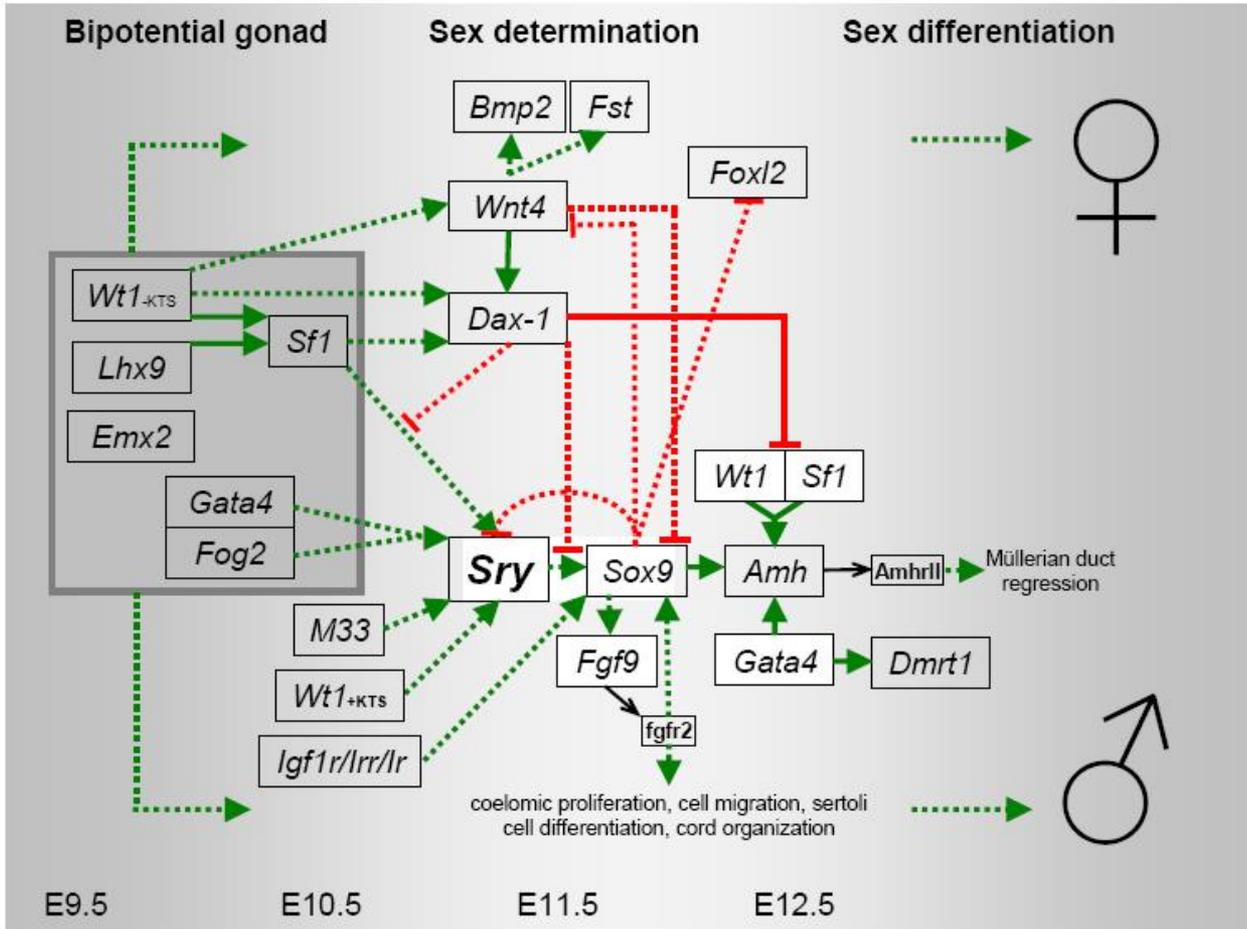
Sekundarschule – nicht-normative Beschreibungen von Geschlechtsentwicklung

Aus der Erläuterung der Prozesse wird klar, dass die „weibliche“ und die „männliche“ Entwicklung zusammenhängen – das „Übergangsbildungen“ logisch und häufig sind.

Darstellung aus:
Quelle: Scott F. Gilbert (2006, 8. Auflage): *Developmental Biology*. Sunderland: Sinauer Associates Pub. S.534.



Sekundarschule – Erläuterung der Komplexität von Geschlechtsentwicklung



Rot: hemmend
Grün: aktivierend

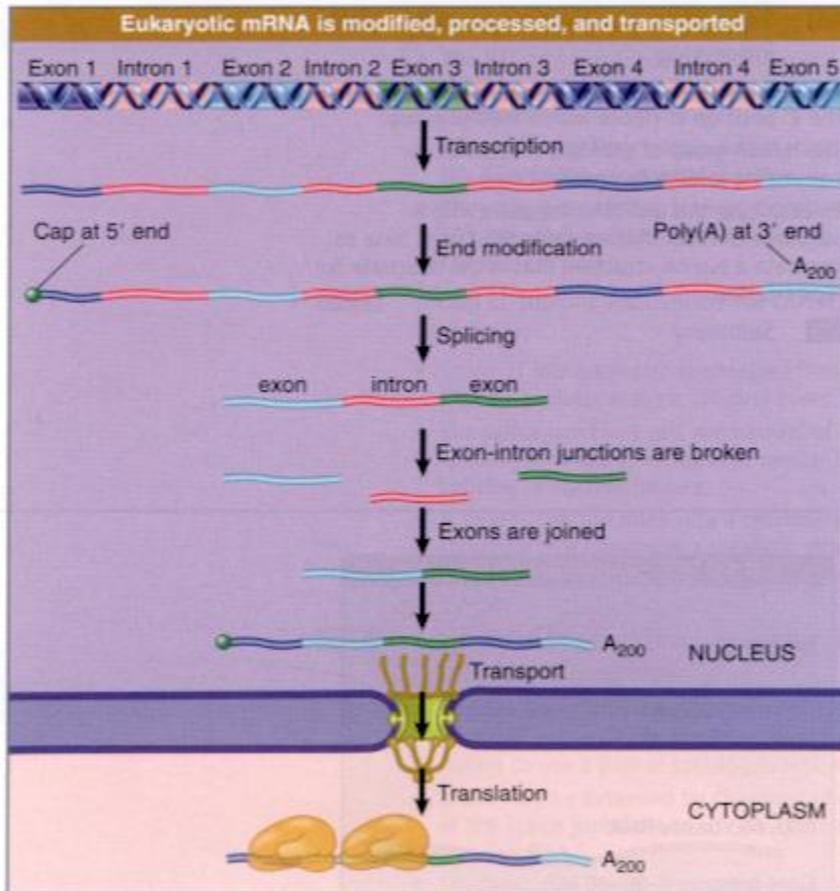
_____ : gezeigte Interaktionen

- - - - - : indirekte u. angenommene Interaktionen

E: Zeitpunkte der Embryonalentwicklung in dpc (dpc: Tage nach der Befruchtung)

Aus: Klattig, J. T. (2006): On the role of *Wt1*, *Dmrt8* and *Sox9* during murine gonad development and sex determination.

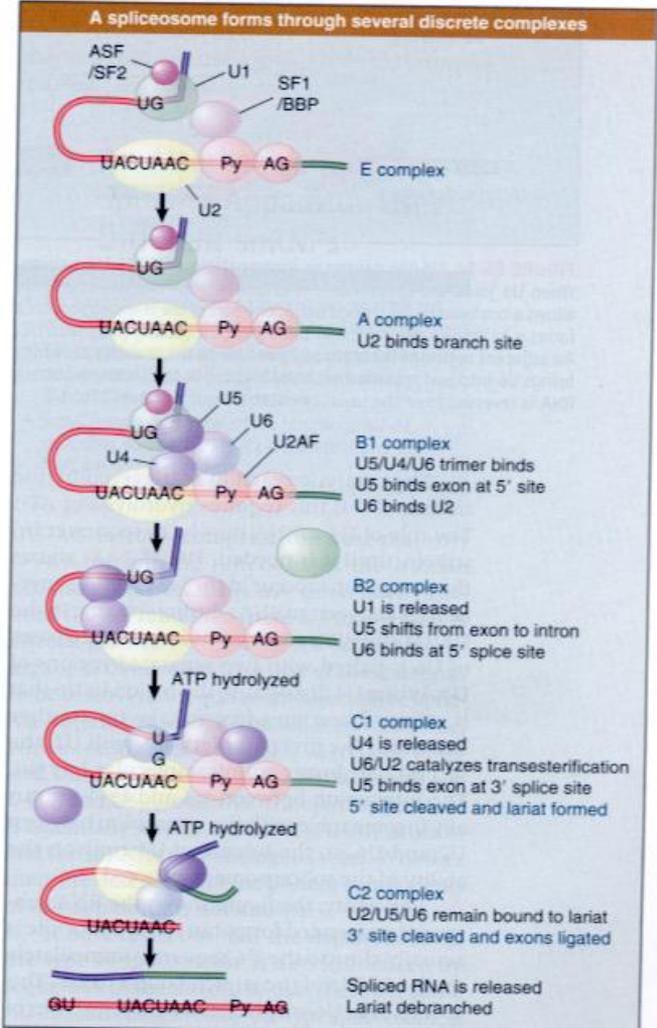
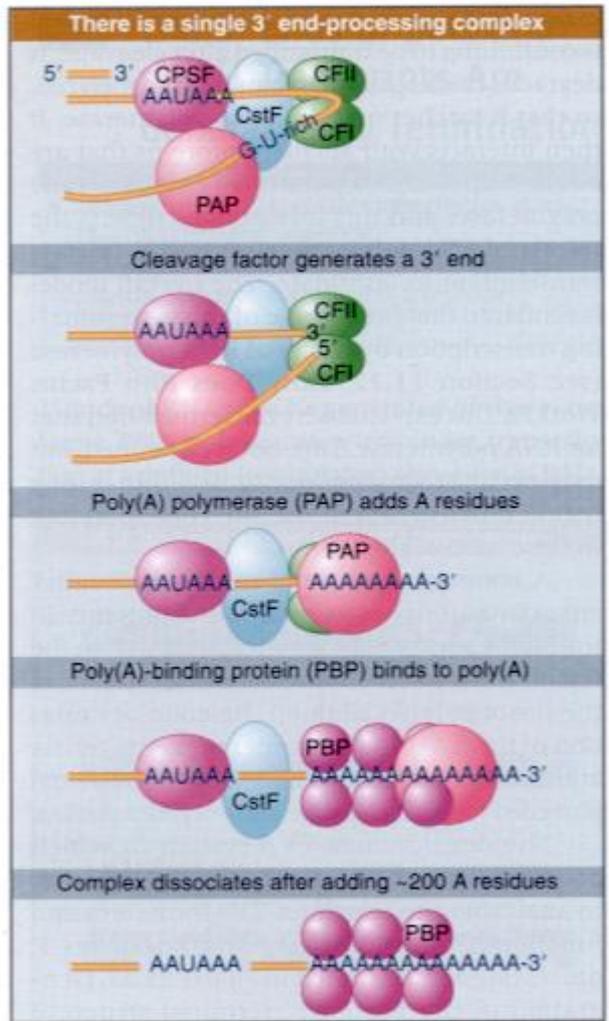
Posttranskriptionale Modifikationen (Polyadenylierung, Cap-Anlagerung, Spleißen)



Aus: Lewin, B.:
Genes IX.



Posttranskriptionale Modifikationen: 1) Polyadenylierung, 2) Spleißen



Aus: Lewin, B.:
Genes IX.

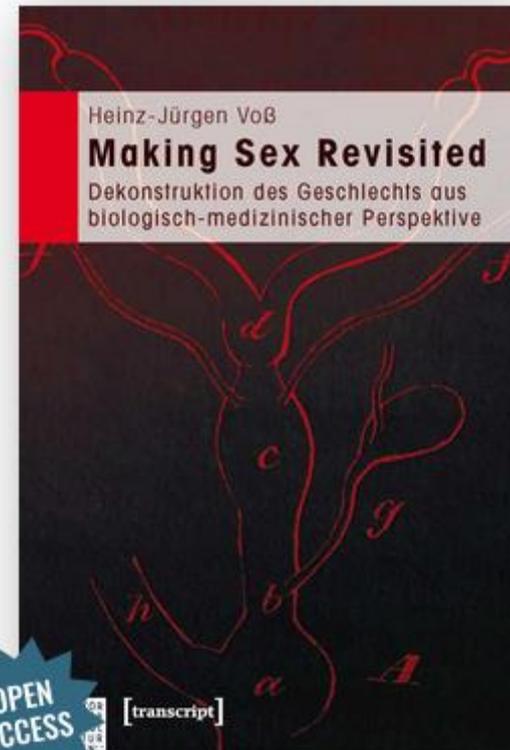




Zur Vertiefung: Erläuterung der Komplexität biologischer Geschlechtsentwicklung



Anschaulich erläutert: „Voß bestreitet, dass biologische Geschlechtertrennung vorgegeben sei. Dies ist der Ansatzpunkt für Diskussionen in der Sekundarstufe II in Philosophie-, aber auch in Politik- und Biologiekursen. Das Buch breitet eine große Fülle von Informationen aus und bietet sich für fortgeschrittene SchülerInnen und Lehrkräfte als Quelle und Hintergrundmaterial am ehesten für arbeitsteilige Arbeit [...] an“
Martin Geisz auf «Hessischer Bildungsserver»



HOME

HOCHSCHULE
MERSEBURGTM

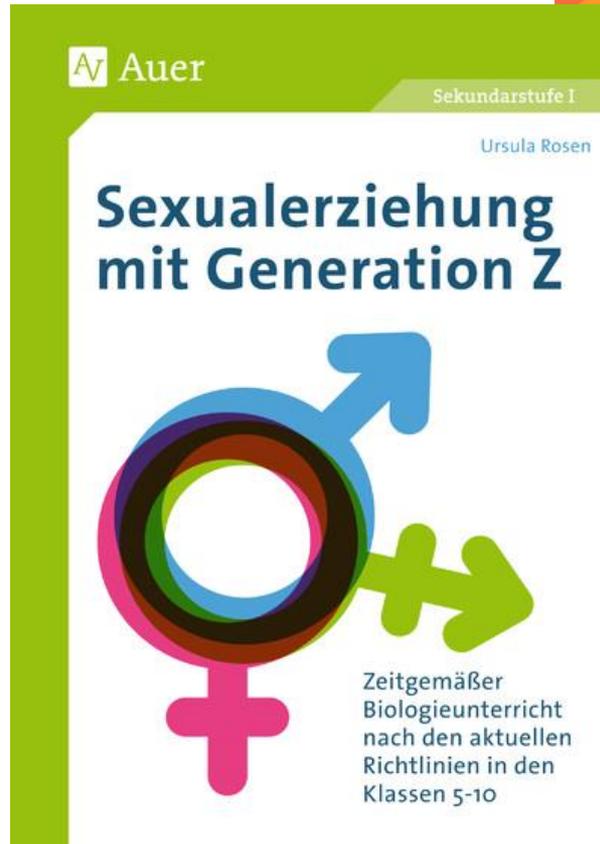
University of
Applied Sciences

FACHBEREICH
SOZIALE ARBEIT,
MEDIEN, KULTUR

Bildungsmaterialien



Institut für
Angewandte
Sexualwissenschaft



Alles divers!

Ursula Rosen, Ingeborg Rosen



Sexualkunde und Demokratieverziehung

Unterrichtseinheiten
für verschiedene Schulformen
und Fächer

Sowie Materialübersicht: <https://padlet.com/davidwaltschew/oyorq0331as7h3v7>



Aktuelle Herausforderungen für Regenbogenfamilien



Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, sexuelle Identität und Geschlecht



HOME

HOCHSCHULE
MERSEBURGTH

University of
Applied Sciences

FACHBEREICH
SOZIALE ARBEIT.
MEDIEN . KULTUR



Institut für
Angewandte
Sexualwissenschaft

Vielen Dank!

Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß
heinz-juergen.voss@hs-merseburg.de